



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Essity Operations Mannheim GmbH hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Änderung und Erweiterung ihrer Abwasserbehandlungsanlage gestellt. Das Ziel der Änderung ist weitere Abwasserteilströme anaerob zu behandeln und das hierdurch anfallende Biogas energetisch im Kraftwerk zu verwerten. Die Änderung der anaeroben Abwasserbehandlung wird zu einer Reduzierung des Schlammmanfalls aus der Abwasserbehandlung führen und die Abwasserreinigung wird insgesamt hierdurch verbessert.

Die genehmigte Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung der betrieblichen Abwässer aus der Produktion von Zellstoff und Tissue wird in ihrer Betriebsweise hierdurch nicht geändert. Die Änderung wird auf dem bestehenden Werksgelände in Mannheim realisiert und nimmt keine zusätzlichen Flächen in Anspruch. Mit der Änderung ist keine Erhöhung der Zellstoffproduktionskapazität verbunden.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 02.10.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3